

## Expertengutachten zum Notarkostenrecht

Am 10. Februar 2009 hat die Expertenkommission „Reform der Notarkosten“ der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries ihren Vorschlag für ein neues Notarkostenrecht in Berlin übergeben. Die gesamte Kostenordnung soll in der nächsten Legislaturperiode neu gefasst werden.

Inwieweit die Vorschläge der Kommission in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz berücksichtigt werden werden, hänge in den Worten der Bundesjustizministerin davon ab, „wie sich der Kommissionsvorschlag auf das Einkommen der Notare auswirken würde.“ Das soll durch umfangreiche Erhebungen in der notariellen Praxis ermittelt werden.

Die Expertenkommission hat sich bei ihrem Vorschlag für die Novelle von Transparenz- und Modernisierungsbestrebungen leiten lassen. Im Einzelnen:

**Vereinfachung:** Das Notarkostenrecht soll verständlicher werden, etwa dadurch, dass sich die alleinige Zuständigkeit der Notare für Beurkundungen im Aufbau der Kostenordnung wiederfindet. Derzeit geht das Gesetz von der gerichtlichen Zuständigkeit für Beurkundungen aus. Für die Notare wird lediglich die entsprechende Anwendung der für die Gerichte geltenden Regelungen angeordnet.

Diese Regelungen sollen künftig für Notare unmittelbar gelten.

**Struktur:** Gebühren- und Auslagentatbestände sollen wie in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Vergütungsverzeichnis) in einem Kostenverzeichnis dargestellt werden. Dieser Aufbau soll Transparenz befördern und den Zugang des Bürgers zu den Kostengesetzen allgemein, die alle dieser Struktur folgen, erleichtert werden.

**Klarheit:** Gebührenrechtliche Auffangtatbestände sollen abgeschafft werden: Jede kostenpflichtige notarielle Tätigkeit wird abschließend im Gesetz aufgeführt. Der kundige Bürger kann sich auf die Normen verlassen.

**Gebührenhöhe:** Die Notargebühren sollen an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst werden. Notare in strukturschwachen Regionen sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Gebühren im unteren Wertbereich werden daher angehoben, da sie nicht

### Unsere Themen:

Expertengutachten Notarkostenrecht	1
Zugang zum Anwaltsnotariat	1
Grundbuchfähigkeit der GbR	2
Bundesregierung zur ZERP-Studie	3
Europäische Privatgesellschaft	3
Seminar für Notare in Sarajewo	5
Hospitationsprogramm für Notare aus Osteuropa	6
Praktische Hinweise: XNotar und SigNotar 3.0	6
Treffen der ENN-Delegierten	7
Veranstaltung der europäischen Notare zum Familien- und Erbrecht	8

kostendeckend sind.

**Gebührenvereinbarungen:** Für Tätigkeiten, die mit festen Gebühren nicht sachgerecht entgolten werden können, wie beispielsweise eine Tätigkeit als Mediator oder Schlichter, soll eine Gebührenvereinbarung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden.



## Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Der Deutsche Bundestag hat am 12.02.2009 den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat verabschiedet.

Die Reform sieht die Einführung einer notariellen Fachprüfung vor, deren Bestehen künftig Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein wird. Bei mehreren Bewerbern um eine ausgeschriebene Notarstelle entscheiden die Note der notariellen Fachprüfung zu 60 % und die Note des Zweiten Staatsexamens zu 40 % über die Auswahl. Das bisherige Punktsystem, das in Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt war, entfällt.

Anders als noch im Gesetzentwurf des

V.l.n.r.: Bormann, Maass, Reimann, Zypries, Neuhaus, Tiedtke, Otto, Hey'l, Oestreicher, Lickleder



Bundesrates vorgesehen, sind im schriftlichen Teil der Prüfung nunmehr vier statt sechs fünfstündige Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Daneben findet eine mündliche Prüfung, bestehend aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch, statt. Die Leistungen des schriftlichen Teils werden bei der Ermittlung der Prüfungsnote mit 75 v. H., die des mündlichen Teils mit 25 v. H. gewichtet. An der Prüfung kann teilnehmen, wer seit mindestens drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die

#### Zugang zum Anwaltsnotariat

- Zweites Staatsexamen (40%) und notarielle Fachprüfung (60%)
- Allgemeine und örtliche Wartezeit
- 160 Stunden Praxisausbildung

Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 BNotO erfüllt. Die Prüfungsteilnehmer haben eine im Einzelnen noch zu bestimmende Gebühr zu entrichten, die die Kosten des Prüfungsverfahrens deckt.

Als weitere Neuerung sieht die vom Bundestag verabschiedete Fassung vor, dass vor der Bestellung zum Anwaltsnotar der Nachweis zu erbringen ist, dass der Bewerber mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist. Der Nachweis soll in der Regel durch 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar erbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Stundenzahl auf 80 reduziert werden. Nach Bestehen der notariellen Fachprüfung hat der Bewerber außerdem je Kalenderjahr mindestens an 15 Zeitstunden notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Wie bisher sieht das Gesetz künftig eine allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (bezogen auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs) bzw. eine örtliche Wartezeit von drei Jahren (bezogen auf die Tätigkeit als Rechtsanwalt in dem jeweiligen notariellen Amtsbereich) vor.

Die Änderungen treten zwei Jahre nach Verkündung des Gesetzes, also voraussichtlich im Frühjahr 2011 in Kraft. Bereits im Jahr 2010 könnte das bei der Bundesnotarkammer einzurichtende Prüfungsamt dann erstmals eine notarielle Fachprüfung anbieten.



## Grundbuchfähigkeit der GbR

Mit Beschluss vom 4.12.2008 (Az.: VZB 74/08) hat der Bundesgerichtshof der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die for-

melle Grundbuchfähigkeit zuerkannt. Danach sei grundsätzlich die GbR als solche im Grundbuch einzutragen; die Buchung von Vermögen der GbR durch Nennung ihrer Gesellschafter widerspreche hingegen der materiellen Rechtslage und sei vielmehr irreführend, weil sie den Blick darauf verstelle, dass der Grundbesitz kein Gesellschafter-, sondern Gesellschaftsvermögen ist.

In Anlehnung an die Regelungen für Personenhandelsgesellschaften soll die GbR deshalb grundsätzlich unter der Bezeichnung eingetragen werden, die von ihren Gesellschaftern für das Auftreten der Gesellschaft im Rechtsverkehr vereinbart ist. Diese Bezeichnung würde im Regelfall genügen, um die GbR von anderen zu unterscheiden. Für eine weitergehende Individualisierung könnten darüber hinaus – wie bei natürlichen Personen (§ 15 Abs. 1 lit. a GBV) – zusätzliche Merkmale (Angabe von Sitz und/oder gesetzlichem Vertreter) helfen. Nur dann, wenn eine solche vereinbarte Bezeichnung fehlt, seien der Kennzeichnung der Eigentümerin „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Gesellschafter hinzuzufügen („bestehend aus ...“).

Auch wenn die Entscheidung in der Sache – zurückgehend auf das Urteil des II. Zivilsenates vom 29.01.2001 (AZ: 331/00; DNotZ 2001, 234) zur Teilrechtsfähigkeit der GbR – zu erwarten war, kann nicht übersehen werden, dass die aufgezeigten Lösungswege zur konkreten Buchungsform – vor allem die Buchung unter dem vereinbarten Namen – für den Rechtsverkehr mit Grundbesitz zu erheblichen Problemen führen wird. Der Immobilienerwerb von einer GbR wird zum Glücksspiel. Auch die Belastung eines Grundstücks im Eigentum einer GbR steht damit auf wackeligem Grund und wird die Kreditfinanzierung für eine GbR zur Unmöglichkeit werden lassen.

Für den Rechtsverkehr mit Immobilien ist es unerlässlich, dass das Grundbuch Auskunft darüber gibt, wem der Grundbesitz gehört. Nur der Eigentümer ist in der Regel berechtigt, das Grundstück zu veräußern oder zu belasten. Ist Eigentümer nicht eine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft, die nur durch ihre Organe handeln kann, bedeutet dies, dass zusätzlich hervorgehen muss, wer die Gesellschaft vertritt und damit Verfügungsbefugt über den Grundbesitz ist. Für die Kapital- und Personenhandelsgesellschaften hilft hier die Einsicht in das Handelsregister. Bei einer GbR bleibt hierüber einzig der Gesellschaftsvertrag aussage-

kräftig, der entweder den gesetzlichen Normalfall zur Anwendung bringt, wonach die GbR von ihren Gesellschaftern vertreten wird (§§ 709, 714 BGB), oder aus dem abweichende Einzelvertretungsbefugnisse hervorgehen.

Wird eine GbR nun – wie vom BGH zugelassen – nur unter ihrem Namen in das Grundbuch eingetragen, ist hieraus für den Rechtsverkehr nicht ersichtlich, wer für diese Gesellschaft handeln darf. Veräußerungen oder Belastungen durch die GbR wären nicht mehr abzubilden. Weder ein potentieller Erwerber noch das Grundbuchamt könnten sich darauf verlassen, dass die für die GbR auftretende Person tatsächlich auch handlungsberechtigt ist. Selbst dann, wenn der im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs durch die GbR geltende Gesellschaftsvertrag zu den Grundakten genommen wurde, bliebe offen, ob im Zeitpunkt der Veräußerung oder Belastung der Gesellschafterbestand unverändert ist. Auch eine aus der Gesellschafterrolle abgeleitete Vertretungsbefugnis wäre von dieser Ungewissheit betroffen.

Erforderlich ist es deshalb, dass für Erwerb oder Belastung zumindest der öffentliche Glaube des Grundbuches nutzbar gemacht werden kann. Würden aus dem Grundbuch – wie derzeit praktiziert – stets (auch) die Gesellschafter hervorgehen, wäre es möglich, mit einer Anknüpfung des öffentlichen Glaubens an diese Eintragung zumindest einen gutgläubigen Erwerb zu ermöglichen. Hierauf könnten sich auch die Grundbuchämter bei ihrer Prüfung der Bewilligungsbefugnis verlassen.

Allerdings ist dies auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht zu erreichen: § 891 BGB spricht nur davon, dass „für jemand ein Recht eingetragen“ ist, und dieser Jemand wird (künftig) allein die GbR sein. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die schlichte zusätzliche Nennung der Gesellschafter nicht ausreichen wird, um den öffentlichen Glaube auch auf die Gesellschafterstellung in Bezug auf den eingetragenen Grundbesitz zu erstrecken. Daran würde auch eine Ergänzung von § 15 GBV nichts ändern (so aber Jeep notar 2009, 30, 32): Die Rechtsgrundlage der GBV in § 1 Abs. 4 GBO dürfte solche Eingriffe in das materielle Recht nicht zulassen. Dementsprechend wären auch dahingehende Ausführungen in der Gesetzesbegründung ohne Auswirkung auf die materielle Rechtslage.

Auch der Bundesgerichtshof hat diese



Divergenz zwischen dem formellen und dem materiellen Grundbuchrecht angesprochen und den Gesetzgeber aufgefordert, die Buchungsvorgaben an die neue rechtliche Ausgangslage anzupassen. Die Bundesnotarkammer hat sich hieran anknüpfend an das Bundesministerium der Justiz gewandt und dabei die Dringlichkeit eines Einschreitens des Gesetzgebers unterstrichen. Die Eintragung einer GbR allein unter ihrem Namen berge die Gefahr, dass der betroffene Grundbesitz auf Dauer dem Rechtsverkehr entzogen wird und ihm nur mit kostenträchtigen Hilfskonstruktionen (Umwandlung in Bruchteilsgemeinschaft oder OHG) wieder zugeführt werden kann. Je mehr Zeit bis zu einer gesetzlichen Lösung verstreicht, desto mehr würde sich diese Gefahr in Tatsachen verdichten. Die rechtsfürsorgende Rolle des Gesetzgebers fordert deshalb in besonderem Maße zur Eile.

Die Bundesnotarkammer sieht es als erforderlich an, entweder unmittelbar bei § 891 BGB anzusetzen und den öffentlichen Glauben bei einer GbR auch auf die eingetragenen Gesellschafter zu erstrecken, oder in einem neuen § 47a GBO diese Erstreckung für den Fall auszusprechen, dass ein Recht für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen ist. Überflüssig erscheint es ihr hingegen, die Einrichtung eines speziellen GbR-Registers in Erwägung zu ziehen. Schon heute steht das Handelsregister auch für rein vermögensverwaltende Gesellschaften offen, die sodann als OHG (oder KG) fungieren würden (§§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB).

Da zu befürchten steht, dass trotz der gebotenen Eile bis zu einem Einschreiten des Gesetzgebers einige Zeit verstreichen wird, wird in der Literatur dringend angeraten, einer GbR keine eigene Bezeichnung zu geben, damit stets (auch) ihre Gesellschafter zur näheren Identifizierung im Grundbuch eingetragen werden müssen (dazu etwa Brambring NJW Heft 4, XII, XIV und Hertel DNotZ, Anmerkung in Heft 2/2009, Ziff. 10). Dem können wir uns nur anschließen und hoffen gleichzeitig, dass der Gesetzgeber das Gebot der Stunde erkennt.



## Bundesregierung nimmt Stellung zur ZERP-Studie

Die Europäische Kommission hatte Anfang 2008 eine Studie über die Kosten-

struktur im Bereich der Liegenschaftstransaktionen vorgestellt. Die vom Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) an der Universität Bremen unter Leitung von Professor Christoph Schmid durchgeführte Studie sollte beweisen, dass höhere Regulierung zu höheren Preisen für den Verbraucher führt. Nach den vorgelegten Ergebnissen ist jedoch das Gegenteil der Fall. Speziell Deutschland werden in dem für das Marktverhalten relevanten Bereich der Massengeschäfte unter Berücksichtigung des Pro-Kopf-Einkommens zusammen mit Schweden absolut gesehen die niedrigsten Kosten bescheinigt. Das deutsche Notarsystem als stark reguliertes System ist damit für den Verbraucher im Durchschnitt kostengünstiger als die von der Studie als Vorbild hingestellten deregulierten Transaktionssysteme in England und den Niederlanden.

Die Europäische Kommission hatte die Mitgliedstaaten aufgefordert, Stellung zu den Ergebnissen der Studie zu nehmen. Die deutsche Bundesregierung hat sich der Einschätzung der Bundesnotarkammer angeschlossen und der Kommission mitgeteilt, dass sie für das deutsche System des Liegenschaftsverkehrs auf der Grundlage der ZERP-Studie keinen Handlungsbedarf zu erkennen vermag.

Die Studie verdient aus Sicht der Bundesnotarkammer aus einer Vielzahl von Gründen Kritik. So bleibt etwa unverständlich, dass sich die Studie im Widerspruch zu ihrem eigentlichen Ziel der Untersuchung der Transaktionskosten auf eine Analyse der Kosten für rechtliche Tätigkeiten beschränkt, obwohl diese nach den Erkenntnissen der Studie selbst weniger als 1 % des Kaufpreises ausmachen. Der Großteil der Transaktionskosten entfällt nach der Studie selbst auf die Maklercourtage (zwischen 31,5 % und 45,5 % der Gesamtkosten) und auf die Grunderwerbsteuer (bis zu 40 % der Gesamtkosten). Die Kosten für die rechtliche Begleitung von Liegenschaftstransaktionen fallen daneben nicht nennenswert ins Gewicht. Außerdem weist die Studie zahlreiche methodische Mängel auf. So ist insbesondere die Datengrundlage der Studie sehr klein. Zur Bewertung der Qualität der verschiedenen Transaktionssysteme wurden im Schnitt nur rund 30 Personen pro Land befragt. Repräsentativen Umfragen liegen jedoch üblicherweise mindestens 1.000 Erhebungen zugrunde. Außerdem findet sich in den Ländern, die als vorbildhaft hingestellt werden, ein hoher Anteil von Eigenbewertungen durch den jeweils betroffenen

Berufsstand (zum Teil fast 70 %). Im Übrigen geht die Studie auf den unterschiedlichen Grad an Rechtssicherheit in den verschiedenen Systemen nicht ein.

Bereits im Herbst 2007 hatte *Prof. Peter L. Murray* von der Harvard Law School in einer umfassenden Untersuchung dem notariellen Transaktionssystem in Deutschland im Vergleich zu England und Schweden niedrige Kosten und eine hohe Qualität bescheinigt.



## Europäische Privatgesellschaft

Der für das Dossier federführende Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat am 20. Januar 2009 über den Bericht von Berichterstatter MdEP *Klaus Heiner Lehne* (EVP-DE) zum Statut für eine Europäische Privatgesellschaft abgestimmt.

### Kommissionsentwurf

Die Europäische Kommission hatte im Juni 2008 den Statutsentwurf zur Einführung einer neuen haftungsbeschränkten Rechtsform vorgelegt, um grenzüberschreitende Aktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen zu erleichtern und die Kosten bei der Gründung ausländischer Tochtergesellschaften zu senken. Der Entwurf lehnt sich weitgehend an das angelsächsische Modell des Kapitalgesellschaftsrechts an und ist daher aus Sicht des an Transparenz und Rechtssicherheit orientierten kontinentaleuropäischen Rechts in weiten Teilbereichen unzureichend. Eine Gründungskontrolle soll nach der Vorstellung der Kommission bei der SPE nur optional sein und zudem die Überprüfung des Gesellschaftsvertrages auf maximal eine öffentliche Stelle (Notar oder Registergericht) beschränkt werden. Gleichzeitig enthält das SPE-Statut nur rudimentäre Vorschriften und vertraut weitgehend auf eine Regelung in der Satzung durch die Gesellschafter, denen in großem Umfang sog. Regelungsaufträge erteilt werden. Die Übertragung von Geschäftsanteilen unterliegt nach dem Entwurf nur der Schriftform. Schließlich steht die SPE auf der Grundlage des Kommissionsentwurfs prinzipiell jedem inländischen Unternehmen offen, da sie keinen Auslandsbezug erfordert. Eine Trennung von Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung ist nach Belieben möglich. Die deutliche Anlehnung des SPE-Statuts

an das angelsächsische Rechtsmodell ist umso problematischer, als das englische Handelsregister – das Companies House – mittlerweile selbst die Betrugsanfälligkeit des englischen Registersystems nachhaltig kritisiert und auf erhebliche Probleme mit sog. „Company Hijacking“ wegen fehlender Möglichkeiten der Identitätskontrolle hinweist. So warnt das Companies House eindringlich auf seiner Homepage [www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk) farblich herausgehoben vor sog. „Identity Fraud“. Dieses zunehmend geläufige Phänomen (laut Companies House 50 bis 100 Fälle pro Monat), dass sich Nichtberechtigte als Geschäftsführer einer Gesellschaft zum Register anmelden, um dann für diese Geschäfte abzuschließen, führt in England mittlerweile zu Schäden von auch volkswirtschaftlich bedeutendem Umfang.

### Auffassung der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat den Statutsentwurf der Kommission von Anbeginn nachhaltig kritisiert und sich an der Diskussion um ihn auf allen politischen Ebenen aktiv beteiligt. Sie hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Entwurf ganz überwiegend auf Anforderungen zur Transparenz der Gesellschaftsverhältnisse verzichte und eine erhebliche Gefahr für die Funktionsfähigkeit öffentlicher Register bedeute. Die Mitgliedstaaten würden vor die Wahl gestellt, die Gründungskontrolle entweder allein dem Notar zu überlassen oder ihre Registergerichte einer Flut von ungefilterten Anträgen auszusetzen. Ob die Gesellschaft wirksam entstanden ist, welche Satzung sie hat, wer die Gesellschaft vertritt und wer hinter der Gesellschaft steht, sei nicht zuverlässig erkennbar. Das schaffe erhebliche Schwierigkeiten für die Geschäftspartner der SPE, beeinträchtige massiv den Gläubigerschutz und führe auch beim Erwerb von Geschäftsanteilen zu erheblichen Missbrauchsgefahren. Firmenbestattungen und Geldwäsche würden begünstigt, die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen werde erschwert. Gleichzeitig würden die nationalen Gesellschaftsformen infolge des fehlenden grenzüberschreitenden Elements schleichend von einer SPE angelsächsischen Zuschnitts verdrängt werden und die Mitgliedstaaten als Folge der Trennbarkeit der Sitze weitgehend ihre Kontrolle über die künftige Entwicklung des nationalen Gesellschaftsrechts verlieren. Es sei auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland höchst nachteilhaft, wenn grundlegende Mindeststandards des erst kürzlich mit großem Auf-

wand modernisierten deutschen Gesellschaftsrechts bei der SPE leichter Hand aufgegeben und durch nachweislich schlechtere und teurere angelsächsische Regelungsmodelle ersetzt würden.

### Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments

Der ursprünglich von MdEP Lehne vorgelegte Berichtsentwurf hatte den Kommissionsvorschlag in den hier angesprochenen Problembereichen noch weitgehend gebilligt. Für die Abstimmung in JURI hatte *Lehne* jedoch dann eine Reihe von Änderungsanträgen zu seinem Bericht eingebracht, die einem Großteil der vorstehend beschriebenen Bedenken Rechnung trugen. Ihnen haben die Abgeordneten nun zugestimmt.

Nach dem Willen des Rechtsausschusses muss die SPE vor ihrer Eintragung im Register einer Gründungskontrolle unterliegen, die in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht zu erfolgen hat. Die ursprüngliche Beschränkung auf eine Kontrollinstanz ist damit nicht mehr zwingend erforderlich, vielmehr können die Mitgliedstaaten an ihrem bewährten System der Kooperation zwischen Notar und Registergericht festhalten. Satzung, Satzungsänderung und Anteilsabtretung können nach Maßgabe des nationalen Rechts öffentlich beurkundet werden, lediglich bei Verwendung einer offiziellen, im Amtsblatt der Gemeinschaft zu veröffentlichenden Mustersatzung dürfen die Mitgliedstaaten für den erstmaligen Errichtungsakt der SPE nicht über Schriftform hinausgehen. Die Beteiligungsverhältnisse sind zwingend über ein öffentliches Register offenzulegen. Die SPE soll des Weiteren einem (wenn auch sehr liberalen) grenzüberschreitenden Element unterliegen und zur Vermeidung der Verwendung für bloße Anlage- oder Vermögensverwaltungszwecke in ihrem Geschäftsgegenstand auf die Herstellung von oder den Handel mit Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen beschränkt sein. Nicht durchsetzen konnte sich die Bundesnotarkammer allerdings auf Ebene des Rechtsausschusses mit ihren Bedenken gegenüber der Trennbarkeit von Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung. Demgegenüber hatten der Sozialausschuss ebenso wie der Wirtschaftsausschuss des Parlaments in ihren Stellungnahmen zum Berichtsentwurf von MdEP Lehne mit Nachdruck gegen die Sitztrennbarkeit votiert.

Der Statutsentwurf würde auf der Grundlage des Berichts des Rechtsausschusses

eine deutliche Verbesserung gegenüber der von der Kommission ursprünglich vorgeschlagenen Fassung darstellen. Freilich birgt er mit der Ausnahme der Mustersatzung von der Möglichkeit einer öffentlichen Legalitäts- und Wirksamkeitskontrolle, wie sie über die Beurkundung gewährleistet würde, sowie mit der Trennbarkeit der Sitze weiterhin zwei nicht unerhebliche Probleme.

Zentrale Bedeutung kommt insbesondere der Sitzproblematik für den Erhalt der nationalen Rechtsstrukturen zu. Eine Trennbarkeit des Satzungssitzes und des Sitzes der Hauptverwaltung würde die Gründung der SPE in Staaten ermöglichen, in denen die SPE keinerlei Geschäfts- oder Verwaltungsbeziehung unterhält. Der Weg wäre damit frei zu einer bloßen Briefkastenfirma, mit der die SPE das Rechtsregime in dem Staat, in dem sie tatsächlich tätig ist, umgehen kann. Es käme zu einem „Race to the bottom“, bei dem der Mitgliedstaat gewinnt, der die niedrigsten Transparenz- und Prüfungsanforderungen stellt. Tatsächlich ist die Umgehbarkeit der Bestimmungen im Land der tatsächlichen Geschäftstätigkeit für die Gründer einer SPE das einzig nachvollziehbare Motiv für eine Trennbarkeit von Satzungssitz und Verwaltungssitz. Redliche Unternehmer haben nur ein Interesse an der leichten und raschen Verlegung ihres Unternehmenssitzes, ohne zuvor die Gesellschaft auflösen und neu gründen zu müssen. Das sollte auch möglich sein – und wird im Übrigen bereits durch die Rechtsprechung des EuGH gewährleistet –, hat jedoch mit der Trennbarkeit der Sitze nichts zu tun. Der Gleichlauf der Sitze entspricht zudem dem *acquis communautaire*, wie die Beispiele der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SEC) zeigen. Auch die Rechtsprechung des EuGH gibt die Trennbarkeit nicht vor, wie Vertreter der Kommission zu Unrecht behaupten. Der EuGH hat lediglich entschieden, dass eine grenzüberschreitende Sitzverlegung ohne Verlust der Rechtspersönlichkeit möglich sein muss. Im Gegenteil bestätigt das jüngst ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache *Cartesio* vom 16. Dezember 2008, dass die Zusammenführung der Sitze gemeinschaftsrechtlich unbedenklich ist.

Ebenfalls sachlich nicht nachzuvollziehen ist die Herausnahme der Mustersatzung von der Möglichkeit einer öffentlichen Legalitäts- und Wirksamkeitsprüfung im Wege der Beurkundung. Die mit einer solchen Kontrolle einhergehende Über-



nahme der Richtigkeitsgewähr durch eine öffentliche Amtsperson verliert durch die Verwendung einer Mustersatzung nicht an Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als die Mustersatzung der SPE sehr komplex sein wird (mehr als 40 zwingende Regelungsinhalte gemäß Anhang I des Statutsentwurfs bei gleichzeitig vielfältigen Optionen für die Gründer). Zudem muss die öffentliche Kontrolle auch darauf abzielen zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang die Gründer von einer Mustersatzung überhaupt Gebrauch gemacht haben. Eine derartige Kontrolle wird in vielen Mitgliedstaaten durch die öffentliche Beurkundung gewährleistet. Sie den Mitgliedstaaten im Interesse des Erhalts der bestehenden Registersysteme für die SPE grundsätzlich zu ermöglichen, wie vom Parlament in Abänderung des Kommissionsvorschlages zutreffend entschieden, gleichzeitig davon aber bei Verwendung einer Mustersatzung eine Ausnahme zu machen, ist widersprüchlich und sachlich nicht begründet.

Bereits das Fehlen eines dispositiven europäischen Gesellschaftsrechts, das für die SPE im Falle fehlender Satzungsregelung zum Zuge käme, erzwingt eine erhebliche Komplexität der Mustersatzung. Das damit einhergehende praktische Rechtsberatungsbedürfnis der Gründer stellt vor diesem Hintergrund die Eignung des Konzepts der Mustersatzung bei der SPE auch grundsätzlich in Frage. Die Mustersatzung verspricht eine Einfachheit des Gründungsvorgangs, die für die SPE in Wirklichkeit nicht besteht und nicht bestehen kann. Gerade die Gründer kleiner Unternehmen dürften von dem falschen Schein verleitet werden, auf den tatsächlich notwendigen Rechtsrat (bereits zu der Frage, ob und mit welchem Inhalt die Verwendung einer Mustersatzung den Bedürfnissen der Gründer ausreichend Rechnung trägt) zu verzichten. Das Problem wird auf diese Weise nicht gelöst, sondern – nach angelsächsischem Vorbild – auf die Ebene späterer Folgeprozesse und ressourcenintensiver Rechtsstreitigkeiten verlagert. Dies widerspricht dem Leitbild der vorsorgenden Rechtspflege im kontinentaleuropäischen Kapitalgesellschaftsrecht.

## Ausblick

Das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im März über den Bericht des Rechtsausschusses entscheiden. Es steht zu erwarten, dass der Bericht ohne weitere nennenswerte Änderungen die Abstimmung passieren wird. Da das Gesetzgebungsverfahren zur SPE

im Verfahren nach Art. 308 EGV stattfindet, wird das Parlament nur angehört, während die Letztentscheidung beim Rat liegt. In der zweiten Jahreshälfte 2008 hatte die französische Ratspräsidentschaft mit allem Nachdruck versucht, im Rat eine politische Grundsatzeinigung herbeizuführen, die in den hier relevanten Problemen im Wesentlichen dem Vorschlag der Kommission folgen sollte. Lediglich die kritischen Stimmen der deutschen und der österreichischen Regierung konnten eine derartig problematische Weichenstellung zu Lasten des kontinentaleuropäischen Rechtsmodells verhindern. Die Haltung der neuen tschechischen Ratspräsidentschaft zu den angesprochenen Problembereichen ist derzeit noch nicht bekannt. Insgesamt misst die tschechische Regierung dem SPE-Projekt jedoch nicht dieselbe politische Priorität bei wie die französische Ratspräsidentschaft.

Die Bundesnotarkammer wird sich dafür einsetzen, dass die sich an die Vorschlagsfassung der Kommission knüpfenden Probleme in ihrer ganzen Tragweite auch weiterhin im Rat wahrgenommen und diskutiert werden. Insgesamt könnte mit nur wenigen Änderungen eine Kompromisslösung gefunden werden, die für alle Mitgliedstaaten (einschließlich England) tragfähig sein müsste, da sie weder das kontinentaleuropäische Rechtssystem noch das angelsächsische Modell einseitig begünstigt. Die SPE kann aus Sicht der Bundesnotarkammer nur dann ein erfolgreiches Gesellschaftsmodell werden, wenn sie sich ohne schwerwiegende Brüche in das System der nationalen Gesellschaftsrechte einordnet. Das gilt umso mehr, als sie sich mangels eines europäischen Gesellschaftsrechts ohnehin in zahlreichen Fragen auf das nationale Recht stützen muss.



## Seminar für Notare und Registerrichter in Sarajewo

Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung) fördert den Aufbau des Notariatssystems in Bosnien-Herzegowina im Rahmen ihrer Seminarreihe „Wirtschaftsrecht in der Marktwirtschaft“. An deren 26. Veranstaltung am 5. und 6. Dezember in Sarajewo zum Thema „Die Rolle des Notars bei der Eintragung von juristischen Personen“ hat die Bundesnotarkammer mitgewirkt: Notarassessor

*Thomas Diebn* referierte zum Thema „Die Rolle des Notars bei der Eintragung von Handelsgesellschaften in Deutschland“. Weitere Referenten von deutscher Seite waren Notarassessor *Christian Seger* (DNotV) und *Hermann Josef Maintzer*, Handelsregisterrichter am Amtsgericht Köln.

## Exponenten der staatlichen vorsorgenden Rechtspflege

*Diebn* erläuterte den 100 anwesenden Notaren und Registerrichtern in seinem Vortrag und den sich daran anschließenden Workshops die zentrale Rolle von unabhängigen Notaren für ein effizientes Rechts- und Wirtschaftssystem im Allgemeinen und bei Gründung von Gesellschaften im Besonderen. Der Notar als Exponent einer staatlich organisierten vorsorgenden Rechtspflege trage durch Sachverstand und Kompetenz bei der Ermittlung, Dokumentation, und beim Vollzug des Willens der beteiligten Akteure maßgeblich zum Erfolg einer jeden Transaktion bei. Die Notare seien aufgefordert, Ihre Expertise auch tatsächlich einzubringen; sie könnten es deshalb beispielsweise nicht Dritten überlassen, GmbH-Satzungen zu entwerfen, wie in Bosnien-Herzegowina häufig der Fall.

## Beweiswert der notariellen Urkunde

Auf großes Interesse der Teilnehmer stießen Fragen zum Beweiswert der öffentlichen Urkunde. So wurde in der Diskussion mit Kollegen aus Bosnien-Herzegowina schnell klar, dass eine Satzungsänderung dem Registergericht durch die notarielle Protokollierung des entsprechenden Beschlusses nachgewiesen werden kann; weiterer Urkunden bedarf es – entgegen einer verbreiteten Praxis in Bosnien-Herzegowina – nicht.

## Vorlesen von Anlagen, Beurkundung und Protokollierung

Die vielen berufs- und beurkundungsrechtlichen Gemeinsamkeiten zwischen Deutschland und der Föderation Bosnien und Herzegowina konnten während des Seminars natürlich nicht über Unterschiede im Detail hinwegtäuschen. So kann auf das Vorlesen von Anlagen nach Art. 80 Abs. 4 des Notargesetzes der Föderation Bosnien und Herzegowina generell verzichtet werden. Vielen Detailproblemen gingen auch gewisse sprachliche Schwierigkeiten voraus. Für Unklarheiten und Diskussion sorgte z. B. die Frage,

welche Pflichten den Notar bei der „Beurkundung“ der „Feststellung der Satzung“ einer Kapitalgesellschaft treffen.

Die Vorträge, Diskussionen und Workshops wurden von den Seminarteilnehmern als inhaltsreich und konstruktiv empfunden, nicht zuletzt aufgrund der perfekten Organisation durch die IRZ-Stiftung.

\*\*\*

## 10. Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare aus Osteuropa

Die Bundesnotarkammer hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. bereits neun Mal ein Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den osteuropäischen Reformstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Programme haben im Laufe der Jahre eine ausgesprochen gute Resonanz bei Teilnehmern, Gastnotaren und Referenten erfahren und ein interessantes Netzwerk zu deutschsprachigen Notaren in Osteuropa entstehen lassen. Vor diesem Hintergrund sollen auch in diesem Jahr wieder etwa 20 jüngere Kollegen aus Osteuropa die Gelegenheit haben, das deutsche Notariat in Theorie und Praxis näher kennenzulernen. Wie in den vergangenen Jahren wurden die Kammern und Notarorganisationen in Bulgarien, Estland, der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowenien, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn gebeten, geeignete Bewerber mit hinreichenden deutschen Sprachkenntnissen für das Programm vorzuschlagen. In bewährter Weise gliedert sich das Programm für die Gäste aus Osteuropa in drei Teile, ein Einführungsseminar in Bonn, die eigentliche Hospitationsphase in Notariaten im gesamten Bundesgebiet und eine Abschlussveranstaltung in Bonn.

Um einen intensiven Austausch auch außerhalb der Bürostunden zu ermöglichen, sucht die Bundesnotarkammer für die fachliche wie persönliche Begleitung der etwa 20 erwarteten Hospitanten bevorzugt solche Stellen, in denen die Teilnehmer in der Familie des auszubildenden Kollegen aufgenommen werden können. Die Hospitanten werden über gute

**Vorbereitung einer elektronischen Handelsregisteranmeldung für den Notarvertreter**

bis sehr gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Interessenten, die zur Aufnahme und Betreuung eines Hospitanten in der Zeit vom 11. bis 17. Mai 2009 bereit sind, können sich bis Ende März bei ihrer regionalen Kammer melden. Dabei sollte gleichzeitig angegeben werden, ob eine Möglichkeit zur privaten Unterbringung in einem Gästezimmer o. ä. besteht.

\*\*\*

## Praktische Hinweise zur Erstellung von Handelsregisteranmeldungen mit XNotar und SigNotar 3.0

Seit Januar 2009 sind die 3.0-Versionen der Programme des elektronischen Rechtsverkehrs im Einsatz. Sie bieten einen verbesserten Arbeitsablauf und zahlreiche neue Funktionen. Aus Sicht der Bundesnotarkammer haben einige praktische Fragen besondere Bedeutung erlangt, auf die wir deshalb im Folgenden kurz eingehen wollen:

### Anmeldungen durch Notarvertreter und Notariatsverwalter

Gemäß § 39a Satz 4 BeurkG ist notwendiger Bestandteil eines einfachen elektronischen Zeugnisses des Notars ein Nachweis der Notareigenschaft. Zweck dieser Regelung ist es, vergleichbar zum Siegel sicherzustellen sowie dauerhaft nachprüfen zu können, dass die Urkunde von einem Notar stammt und es sich damit um eine öffentliche Urkunde handelt. Der erforderliche Nachweis der Notareigen-

schaft unterscheidet die notarielle elektronische Urkunde von privaten Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Technisch wird die Anforderung des § 39a Satz 4 BeurkG bei der von einem Notar erstellten Urkunde regelmäßig dadurch realisiert, dass das die Notareigenschaft bestätigende Notarattribut Bestandteil des qualifizierten Zertifikats des Notars ist. Der Nachweis der Notareigenschaft über ein Attribut im Signaturzertifikat ist durch § 39a Satz 4 BeurkG nicht zwingend vorgegeben. So wird der Nachweis bei der elektronischen notariellen Urkunde des Notarvertreters gewöhnlich über eine elektronische beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde geführt, die über einen qualifiziert elektronisch signierten ZIP-Container mit dem elektronischen Dokument verbunden ist (vgl. das Rundschreiben Nr. 25/2006 der Bundesnotarkammer vom 07.12.2006). Auch der neue Arbeitsablauf in XNotar 3.0 ermöglicht die Vorbereitung von Handelsregisteranmeldungen für den Notarvertreter. Zunächst sind wie bisher in der Nutzerverwaltung von SigNotar die Daten zu dem Notarvertreter und seiner elektronisch beglaubigten Vertreterbestellungsurkunde einzugeben. Sodann ist in den Grunddaten jeder Handelsregisteranmeldung, die für den Notarvertreter vorbereitet wird, der Haken neben dem Text „Anmeldung durch den Notarvertreter“ zu setzen. Anschließend werden bei Aufruf von SigNotar aus XNotar heraus Beglaubigungsvermerke und Signaturen für den Notarvertreter vorbereitet.

Dieses Verfahren der Verbindung mit einer elektronisch beglaubigten Abschrift der Bestellungsurkunde eignet sich auch für die Herstellung elektronischer notari-

XNotar - Version 3.0.26 - Einzelarbeitsplatz-Modus

### XNotar-HR

UR-Nr./Eigenes Az.: 299/2009      Grunddaten      Notar: Dr. Robert Mödl

Verfahrensdaten

\*UR-Nr./Eigenes Az.      UR      299/2009

\*Amtsgericht      # Testgericht EGVP NRW

\*Aktenzeichen      RegNeu

Anmeldung durch den Notarvertreter

Der beurkundende/vertretene Notar sagt sich für die Kosten stark.

Anschreiben an das Registergericht

Interne Notizen

Bitte den Beglaubigungsvermerk zur Gründungsurkunde prüfen.

Einzelarbeitsplatz      Abbrechen      Weiter





**Aufruf des vollständigen Programms SigNotar aus XNotar**

eller Urkunden eines Notariatsverwalters und grundsätzlich auch eines Notars, falls keine Signaturkarte mit Notariatsverwalter- oder Notarattribut vorhanden ist. SigNotar bietet ab der Version 3.0 diese Möglichkeit explizit auch für Notariatsverwalter.

### Aufruf der vollständigen Funktionalität von SigNotar aus XNotar

Ab XNotar 3.0 können Sie SigNotar vollständig aus der Startmaske von XNotar aufrufen. So sind Sie sicher, dass Sie beim Ändern von Einstellungen in derjenigen Installation von SigNotar arbeiten, die aus XNotar heraus aufgerufen wird und nicht in einer eventuell versehentlich noch vorhandenen älteren Installation. Die separate Verwendung von SigNotar als eigenständiges Programm wird unnötig. Hiervon zu unterscheiden ist der

Aufruf einzelner Funktionen von SigNotar, der im Rahmen des neu entwickelten Arbeitsablaufs der Vorbereitung einer elektronischen Handelsregisteranmeldung mit XNotar bei den jeweiligen Bearbeitungsschritten angeboten wird.

### Sichtung der Anmeldung

Zum Abschluss der Bearbeitung einer elektronischen Handelsregisteranmeldung durch den Notar oder Mitarbeiter bietet XNotar 3.0 in einer Maske „Sichtung“ eine vollständige Übersicht über die eingegebenen Strukturdaten und die angehängten Dokumente. Viele Daten sind in der Übersicht als „Hyperlinks“ angelegt. Sie erscheinen in blauer Farbe und unterstrichen. Auf diese Links können Sie klicken. Bei den eingegebenen Strukturdaten wechselt XNotar dann unmittelbar zur Maske, in der das betreffende Feld eingegeben wurde und aktiviert dieses Feld. So können Sie bequem mit einem Mausklick versehentliche Falsch eingaben korrigieren. Ein Klick auf den Dateinamen der angehängten Dokumente öffnet das jeweilige Dokument zur Ansicht.



### Treffen der ENN-Delegierten

Am 3. Dezember 2008 fand das 2. Treffen der Ansprechpartner des 2007 geschaffenen Europäischen Netzes des Notariats (ENN) statt. Die Delegierten der nationalen Notariatsorganisationen aus 22 europäischen Staaten berichteten dabei von

ihren bisherigen Erfahrungen im praktischen Umgang mit dem Netzwerk und berieten über Vorschläge zur Weiterentwicklung des ENN. Wesentliches Thema war der von der Kommission mitfinanzierte Ausbau des ENN, insbesondere durch die Erstellung von Länderinformationsblättern zum Erbrecht der 27 Mitgliedstaaten und des EU-Beobachters Kroatien für die interessierte Öffentlichkeit. Bis 2010 soll dieses Projekt abgeschlossen sein.

An dem Treffen nahmen auch Vertreter der Europäischen Kommission und der französischen EU-Ratspräsidentschaft teil. Sie berichteten von der im Justizministerium und im Europäischen Parlament kurz zuvor erzielten politischen Einigung zur künftigen Integration der Rechtsberufe in das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.

Das ENN war vom Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) ins Leben gerufen worden mit dem Ziel, zwischen den Mitgliedsnotariaten auf europäischer Ebene eine koordinierte Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Rechtsangelegenheiten zu erreichen. Langfristig soll im Interesse der Stärkung des Berufsstands der Notare auf europäischer Ebene die Integration des ENN in das seit dem Jahr 2001 bestehende Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen erfolgen. Dieses Netz war von der Europäischen Union zur Unterstützung von Unionsbürgern gegründet worden, die mit jeglicher Art von Rechtsfragen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen konfrontiert sind. Der Bereich der vorsorgenden Rechtspflege ist bislang von dem Justiziellen Netz noch nicht in ausreichender Weise erfasst. Als einer der zentralen Funktionsträger vorsorgender Rechtspflege trägt der Notar durch die Bereitstellung streitvermeidender Verfahren nachhaltig zur Gerichtsentlastung bei. Eine künftige Teilnahme der europäischen Notariate an dem Justiziellen Netz könnte daher die derzeitige Lücke in diesem Netzwerk schließen und gleichzeitig die Stellung des Notariats auf europäischer Ebene stärken.

Vor diesem Hintergrund hatte der CNUE die Schaffung eines eigenen Netzwerks der europäischen Notariatsorganisationen beschlossen, um in schrittweiser Vorbereitung der geplanten späteren Integration der Notariate in das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen



**Übersicht über alle Dokumente und Strukturdaten einer Handelsregisteranmeldung in XNotar**

eine strukturierte Kooperation zwischen den europäischen Notaren bei der Behandlung grenzüberschreitender Rechtsfragen aufzubauen. Gleich dem Justizzielen Netz in Zivil- und Handelssachen übernimmt das ENN allerdings keine rechtsberatende Funktion, sondern unterstützt allein seine Teilnehmer, die europäischen Notare, bei der Abwicklung notarieller Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug. So kann das ENN beispielsweise Auskunft darüber geben, ob die Form einer öffentlichen Urkunde notwendig oder möglich ist, Hilfestellung bieten bei der Suche nach Kollegen, die die für die Bearbeitung eines Falles erforderliche Sprachkompetenz besitzen, oder auch nur die Vermittlung zu einem bestimmten Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat herstellen. Die Zielsetzung des ENN ist daher insgesamt eher die einer technischen Hilfestellung bei der Abwicklung grenzüberschreitender Verfahren. Die Funktionsweise des ENN wurde vom CNUE im Interesse eines möglichst effizient und koordiniert gestalteten Verfahrens dahingehend bestimmt, dass jedes Mitgliedsnotariat einen nationalen Ansprechpartner benennt, über den die Kommunikation zwischen Notaren zweier Mitgliedstaaten vermittelt wird. Jeder Notar, der im Anwendungsbereich des ENN Unterstützung sucht, hat daher seine Anfrage in schriftlicher bzw. elektronischer Form an seinen nationalen Ansprechpartner zu richten, der diese entweder selbst beantwortet oder zur Bearbeitung an seinen ausländischen Ansprechpartner in einem der 21 anderen Mitgliedsnotariate des ENN weiterleitet. Auf der Ebene des deutschen Notariats hat das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer die Aufgabe des nationalen Ansprechpartners übernommen.



## Veranstaltung der europäischen Notare zum Familien- und Erbrecht

Der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) richtet in Kooperation mit der Europäischen Kommission vom

**19. bis 20. März 2009  
in Brüssel**

ein Kolloquium zum Familienrecht aus. Es steht unter dem Rahmenthema „Justizielle Zusammenarbeit im Dienste der Familie in Europa“.

Die Mobilität der Bürger innerhalb der

Gemeinschaft nimmt zu. Heute leben 8 Mio. EU-Bürger im europäischen Ausland – sei es für Studium, Beruf oder zur Verwirklichung der privaten Lebensplanung. Immer mehr binationale Ehen werden geschlossen und jedes Jahr allein 170.000 Scheidungen von Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit vollzogen. Gleichzeitig werden zwischen 50.000 und 100.000 grenzüberschreitende Nachlassangelegenheiten pro Jahr registriert. Das stellt die Mitgliedstaaten ebenso wie die Europäische Union vor die Herausforderung, die Vielzahl der sich daraus ergebenden praktischen Rechtsprobleme angemessen zu lösen.

Vertreter der Europäischen Institutionen, Notare und Wissenschaftler werden an zwei Tagen praxisrelevante grenzüberschreitende Fallgestaltungen aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts in Form von Kurzreferaten mit anschließender Diskussion erörtern. Verdolmetschung der Vorträge und Redebeiträge wird geboten in Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch und Polnisch. Die Teilnahme ist kostenlos, erfordert jedoch eine vorherige Anmeldung. Diese kann ab sofort über die Homepage des CNUE unter [www.cnue.eu](http://www.cnue.eu) vorgenommen werden. Dort sind auch weitere Hinweise und Informationen zum Tagungsprogramm abrufbar.

Die Vorbereitung der Veranstaltung war und ist im Interesse einer möglichst attraktiven Programmgestaltung sehr aufwändig und erfordert nicht zuletzt in großem Umfang ehrenamtliches Engagement zahlreicher Kolleginnen und Kollegen. Eine rege Teilnahme gerade auch seitens des deutschen Notariats ist daher wünschenswert und wird von der Bundesnotarkammer mit Nachdruck begrüßt.

## Justizielle Zusammenarbeit im Dienste der Familie in Europa

**Kolloquium, 19. & 20. März 2009  
Brüssel**



Notaries of Europe  
Providing legal certainty



[www.cnue.eu](http://www.cnue.eu)

### Law – Made in Germany

Richter, Anwälte und Notare gemeinsam haben die Broschüre Law – Made in Germany veröffentlicht. Die Bundesnotarkammer und der Deutsche Notarverein haben Ihnen bereits ein Exemplar der Print-Version vorgelegt. Darin werden in verständlicher Sprache die Vorteile des deutschen Rechtssystems dargestellt. Eine soziale Marktwirtschaft braucht einen funktionierenden Rechtsrahmen. Wir wollen zeigen, dass die staatlich organisierte vorsorgende Rechtspflege durch Notare und die notarielle Tätigkeit dazugehören.

Die Broschüre ist auch zum Auslegen im Wartezimmer der Notariate gedacht. Insbesondere die Vorteile der öffentlichen Register (Handelsregister und Grundbuch) werden ausführlich beschrieben. Sie können die Broschüre online unter [www.lawmadeingermany.de](http://www.lawmadeingermany.de) gegen eine Schutzgebühr bestellen.

